

Beschluss Nr. 01/2021 der Vertragskommission Jugend vom 21.04.2021

Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der COVID 19 - Pandemie

Präambel

Die Leistungen der Hilfen zur Erziehung - wie auch die Leistungen der Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der Jugendhilfe nach § 53 AG KJHG - konnten bisher während der gesamten Dauer der Covid 19 - Pandemie weiter erbracht werden.

Die Einrichtungen und Träger haben sichergestellt, dass die Leistungsangebote für die besonders schutzbedürftige Gruppe der Kinder und Jugendlichen und ihre Familien stets zuverlässig zur Verfügung standen.

Dieses ist dem großen Einsatz und der Flexibilität aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu verdanken, die trotz der Belastungen infolge von teilweisen Schul- und Kita-Schließungen, der notwendigen Kontakteinschränkungen und der allgemein erhöhten Hygieneanforderung diese Leistungen für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen sicherstellen konnten.

Um die Leistungserbringung der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff, Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 13.2, 13.3, 19 SGB VIII sowie Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII i. V. mit § 41 SGB VIII bis zum Ende der Covid 19 - Pandemie zu unterstützen, beschließt und erklärt die Vertragskommission Folgendes:

1. Fortsetzung der Teststrategie

Die bisherige für die freien Träger kostenfreie Teststrategie der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung wird beibehalten und ausgeweitet.

PoC-Antigen-Schnelltests werden weiterhin den Trägern für ihre Einrichtungen und gemäß Leistungen (stationär, teilstationär und ambulant) nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt: §§ 13, 19, 27 ff SGB VIII.

Einrichtungen können mindestens bis Ende Juni 2021 die Testteams des Trägers tjfbg gGmbH nutzen. Die Kosten dafür übernimmt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Darüber hinaus soll das Personal mindestens in den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in die neue Teststrategie mit selbsttestfähigen Schnelltestungen eingebunden werden.

Teilhaben soll hieran entsprechend dem Vorstehenden auch das Personal der Träger, welche Leistungen in der Zuständigkeit der Jugendämter nach § 53 AG KJHG erbringen (Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der Teilhabefachdienste Jugend).

2. Fortführung der Maßnahme „Mobile Jugend Lern-Hilfe.Jetzt“ zur Unterstützung der stationären Einrichtungen der Jugendhilfe

Über die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung wird im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Maßnahme „Mobile Jugend Lern-Hilfe.Jetzt“ umgesetzt. Einrichtungen der stationären Jugendhilfe können diese ergänzende Maßnahme im Rahmen des Angebotes Lernhilfen für die in den Einrichtungen lebenden schulpflichtigen Kinder und Jugendliche anfordern. Zur Umsetzung der Maßnahme stehen Unterstützungsteams à 30 Wochenstunden zur Verfügung, und es werden bei Bedarf Tablets mit mobilen Internetressourcen als Leihgeräte zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahme wird bis zum 30.06.2021 weitergeführt werden.

Das Programm läuft bis zu diesem Zeitpunkt ungeachtet der Tatsache weiter, dass die Schulen und Angebote der Kindertagesförderungen den Regelbetrieb wiederaufnehmen.

In diesem Fall können Träger diese Unterstützung im Rahmen der angebotenen Kapazitäten weiter nutzen.

3. Verlängerung der Regelungen zur Finanzierung von flexiblem Personaleinsatz zur Sicherstellung der stationären Jugendhilfeeinrichtungen aufgrund der aktuellen Einschränkungen

Die bestehende Regelung zum flexiblen Personaleinsatz gemäß Informationsschreiben der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung vom 15.12.2020 wird mindestens bis 30.04.2021 verlängert. Dies bedeutet, dass soweit Leistungen im zuwendungsfinanzierten und entgeltfinanzierten Bereich der im BRV Jug geregelten ambulanten und teilstationären Leistungen nicht in vollem Umfang wie geplant oder auf andere Weise z. B. über Telefon oder Internet pandemiebedingt erbracht werden können, der Träger befugt und aufgefordert ist, bei Bedarf zur Absicherung von stationären Angeboten im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe eigenes Fachpersonal aus diesen Leistungen abzuziehen und dort im Rahmen einer Aushilfe einzusetzen, ohne dass dies nachteilige Folgen für die jeweilige Finanzierung hat. Auch eine trägerübergreifende Aushilfe ist zu diesem Zwecke zulässig. Der Träger hat dies angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Anforderung gegenüber dem Land in geeigneter Form nachzuweisen.

Vorstehendes gilt entsprechend für Leistungen in der Zuständigkeit der Jugendämter nach § 53 AG KJHJG (Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der Teilhabefachdienste Jugend).

4. Zurverfügungstellung von Schutzmaterial

Bisher wurde bereits durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Schutzmaterial (insbesondere medizinische Masken, Schutzbrillen, Schutzkleidung und Einmalhandschuhe) den Trägern zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird diese Maßnahme wie bisher kostenfrei für die Träger der Leistungen §§ 13, 19, 27 ff SGB VIII gemäß dem Fortgang des zur Verfügung stehenden Lieferumfanges fortsetzen.

Teilhaben können hieran entsprechend die Träger, welche Leistungen in der Zuständigkeit der Jugendämter nach § 53 AG KJHJG erbringen (Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der Teilhabefachdienste Jugend).

5. Ersatz von zusätzlichen Mietkosten infolge von Quarantäne zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID 19 in stationären Einrichtungen mit Rund-um-die Uhr-Betreuung

Können Leistungen in stationären Einrichtungen pandemiebedingt nicht mehr ausschließlich in den bisher dafür gemäß Betriebserlaubnis der Einrichtungsaufsicht vereinbarten Räumlichkeiten erbracht werden und sind für die Erbringung der Leistung zusätzliche Räumlichkeiten notwendig, sollen die zusätzlichen Kosten der Anmietung bzw. Kosten der Bereitstellung bei im Eigentum befindlichen Immobilien von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung übernommen werden.

Die Übernahme der Kosten setzt einen Antrag bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, Referat III D, voraus. Für die Übernahme der Kosten ist durch den beantragenden Träger eine Erklärung einschließlich geeigneter Nachweise zur pandemiebedingten Notwendigkeit der zusätzlichen Räumlichkeiten (Umfang, Lage, Größe) mit zeitlicher Darstellung, der Kosten auf Basis des entsprechenden Mietvertrages und die Meldung zu diesen Räumlichkeiten bei der Einrichtungsaufsicht der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung einzureichen.

Die Regelung zur Übernahmemöglichkeit der Kosten für pandemiebedingte zusätzliche Mietaufwendungen gilt ab dem 01.01.2021 und ist vorerst befristet bis zum 15.06.2021.

6. Anträge auf Neuverhandlung von Entgelten

Einzelverhandlungen nach § 78b ff SGB VIII bleiben vom vorliegenden Beschluss unberührt. Anträge nach § 78d Abs. 3 SGB VIII sind im Rahmen der Bestimmungen des BRV Jug zu verhandeln.

Protokollnotiz:

Das Land Berlin erklärt ausdrücklich seine Bereitschaft, im Rahmen der Überarbeitung der Rahmenleistungsbeschreibungen zu den stationären Hilfen die Höhe des Anteils der Vertretungsmittel, die bei der Kalkulation der Entgelte im stationären Bereich bisher zu Grunde gelegt werden, gemeinsam mit der LIGA und dem VPK - Berlin e. V. bezüglich der Angemessenheit bis Mitte 2022 zu überprüfen und zu verhandeln.

Auch wenn hierbei die bisherigen Erfahrungen der Covid 19 - Pandemie bezüglich der Stabilität und Krisenfestigkeit des Systems berücksichtigt werden, handelt es sich aus Sicht des Landes Berlin nicht um isoliert zu betrachtende pandemiebedingte Sonderbelastungen im Rahmen der Entgeltfinanzierung.

Eine solche isolierte Betrachtung und Behandlung ist aus Sicht des Landes nicht angezeigt, da u. a. andere gesetzliche Möglichkeiten der Inanspruchnahme bestehen.